



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.5 RRB 1891/2453</b>
Titel	<b>Strassen.</b>
Datum	17.12.1891
P.	527

[p. 527] A. Mit Schreiben vom 10. September 1891 ist dem Regierungsrath des Kantons Thurgau Mittheilung gemacht worden, daß der Bau der Thurthalstraße Andelfingen–Frauenfeld auf hierseitigem Gebiete so rasch vorwärts schreite, daß voraussichtlich der größte Theil derselben bis zum nächsten Frühjahr 1892 vollendet sein werde. Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, es werde derselbe dafür sorgen, daß gemäß Erklärung vom 20. Dezember 1889 die Fortsetzung der Straße auch auf thurgauischem Gebiete auf den nämlichen Zeitpunkt vollendet werde, und zwar, daß dieselbe in möglichst rationeller Weise erfolge.

B. Unterm 23. Oktober 1891 antwortet die Regierung von Thurgau, sie habe die Ortsgemeinde Straß pflichtig erklärt, die Straßenstrecke zwischen der Kantonsgrenze bei Wald und der Gemeindegrenze gegen Osterhalden bis Ende 1892 nach dem von Inspektor Geiger modifizirten Ehrensperger'schen Projekt II vom Januar 1887 auszuführen und zu bekiesen, sowie die Ortsgemeinde Erzenholz eingeladen, die sie treffende Straßenstrecke bei Osterhalden innert der nämlichen Frist auf eine Kronenbreite von 4,8 m zu erweitern.

C. Da hierorts das Projekt II des Herrn Ehrensperger in seinem Detail nicht bekannt war, wurde unterm 12. November das Ansuchen gestellt, die betr. Pläne zur Einsicht zu übermitteln, was dann unterm 30. November 1891 geschehen ist.

D. Das von Thurgau in Aussicht gestellte Projekt II für die Straßenstrecke zwischen dem Hofe Wald und der Ortschaft Straß entspricht nun aber keineswegs den Anforderungen einer rationellen Straße von der Bedeutung der Thurthalstraße. Ohne andere zwingende Gründe, als lediglich Kostenersparniß, wird die Straße von Wald aus mit 4,5% Gefälle gegen den Tobelübergang an der Kantonsgrenze und mit 2,2% Steigung in das Dorf Straß geführt, während nach dem ursprünglichen Projekt I ein viel günstigeres Terrain für den Tobelübergang zu Gebote steht. Es kann diesfalls auf die vergleichende Darstellung im Situationsplan und Längenprofil verwiesen werden.

Es wäre wirklich zu bedauern, wenn die Thurthalstraße an der Kantonsgrenze nach dem in Aussicht gestellten thurgauischen Projekt II verpfuscht werden müßte, und erscheint es angezeigt, bei Thurgau das dringende Verlangen zu stellen, das Straßenstück zwischen dem Hofe Wald und der Ortschaft Straß nicht nach Projekt II, sondern nach dem schon im Jahre 1887 in Aussicht gestellten Projekt I ausführen zu lassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrath:

1. An den Regierungsrath des Kantons Thurgau ist folgendes Schreiben zu richten:  
Wir haben von den uns unterm 30. November 1891 übermittelten Plänen über die Fortsetzung der Thurthalstraße von der Kantonsgrenze bei Wald über Straß und Osterhalden bis zu deren Einmündung in die Landstraße Ueßlingen–Frauenfeld Einsicht genommen und beehren uns, dieselben Euch wieder zurückzustellen mit dem dringenden Ansuchen, es möchte die Strecke Wald–Straß nicht nach Projekt II, sondern nach dem

ursprünglich in Aussicht genommenen Projekt I gebaut werden, welches vielleicht etwas kostspieliger sein mag, dafür aber statt 4,5% nur 2,2% Maximalsteigung aufweist, überhaupt in Gefäll und Richtung den Anforderungen an eine rationelle Straße, von der Bedeutung der Thurthalstraße, weit eher Genüge leistet. Von Projekt II kann dies nicht gesagt werden. Ohne zwingende Gründe ist der Tobelübergang thalabwärts verlegt worden und bei Profil 24,42 würde die Straße durch das vorstehende Gebäude in ganz unnatürlicher Weise verengt und die Anlage wäre für alle Zukunft eine verfehlte.

Wir sind Euern Begehren bei Festsetzung des Projektes und Bau im Dorfe Ellikon durchaus nachgekommen, obwohl uns die von Euch verlangte Aenderung einige Tausend Franken Mehrkosten verursacht hat, weshalb wir Euch bitten, nochmals auf die Projektfrage zurückzukommen und Euer Möglichstes zu thun, damit die Thurthalstraße auch auf thurgauischem Gebiete einen rationellen Abschluß finden kann.

2. Mittheilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014*]